



# G E M E I N D E   U N T E R E N T F E L D E N

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt die Gemeinde Unterentfelden das nachfolgende

## Bestattungs- und Friedhofreglement

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1    Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Unterentfelden.

#### Art. 2    Aufsicht

Die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen übt der Gemeinderat aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a)    der Gemeindeammann
- b)    die Gemeindekanzlei

### II. VORSCHRIFTEN UEBER DAS BESTATTUNGSWESEN

#### Art. 3    Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

#### Art. 4    Anordnung und Zeit der Bestattung

Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt und die Art der Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 5    Aufbahrung der Leiche

Die Gemeindekanzlei veranlasst die Ueberführung der Leiche in das Friedhofgebäude. Der Zeitpunkt der Ueberführung ist mit den Angehörigen abzusprechen.

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen grundsätzlich zur Verfügung. Der Schlüssel ist bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

#### **Art. 6 Kremation**

Der Zeitpunkt der Kremation wird direkt durch die Gemeindekanzlei, im Einvernehmen mit den Angehörigen, mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

Die Gemeindekanzlei veranlasst die Ueberführung der Urne. Der Zeitpunkt und die Form der Beisetzung ist mit der Gemeindekanzlei und dem Pfarramt zu vereinbaren.

#### **Art. 7 Ort der Bestattung**

Alle Verstorbenen, welche in der Gemeinde Unterentfelden ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Unterentfelden beigesetzt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.

#### **Art. 8 Kosten der Bestattung**

Die Grabstelle (ausgenommen Familiengräber) wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der entstehende Aufwand wird den Angehörigen weiterverrechnet.

#### **Art. 9 Ausnahmen**

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Unterentfelden, auf die Art. 7 nicht zutrifft, können auf besonderes Gesuch hin vom Gemeindeammann bewilligt werden, wenn eine besondere Beziehung zur Gemeinde Unterentfelden nachgewiesen werden kann.

#### **Art. 10 Benützung der Kirche**

Die Abdankungsfeier findet in der Regel im reformierten Kirchgemeindehaus, Unterentfelden, oder in der katholischen Kirche St. Martin, Entfelden, statt. Andere Religionsgemeinschaften haben die Durchführung der Abdankung mit der Gemeindekanzlei zu besprechen. Das Kirchgemeindehaus Unterentfelden steht allen christlichen Religionsgemeinschaften zur Verfügung.

### **III. VORSCHRIFTEN UEBER DAS FRIEDHOFWESEN**

#### **Art. 11 Gräberverzeichnis**

Die Abteilung Bau und Planung führt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner das Gräberverzeichnis. Dieses enthält die Namen der Bestatteten, die Grabnummern, das Datum der Beisetzung sowie allfällige weitere Angaben. Geführt wird vom Friedhofgärtner ausserdem der Beisetzungsplan und der spezielle Belegungsplan der Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab.

#### **Art. 12 Zutritt zum Friedhof**

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

### **Art. 13 Bestattungsmöglichkeiten**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung und Urnen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr (Kindergräber)
- b) Reihengräber für Erdbestattung von Verstorbenen ab 7. Lebensjahr (Erwachsenengräber)
- c) Reihengräber für Urnen von Verstorbenen ab 7. Lebensjahr
- d) Urnenbestattung an der Urnenwand mit Namensnennung durch Bronzetafeln oder im Urnengräberfeld mit Eingravieren des Namens auf dem Stein
- e) Familiengrab für 2 Erdbestattungen
- f) Familiengrab für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab)
- g) Familienurnengrab für in der Regel 2 - 6 Urnenbestattungen
- h) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen mit oder ohne Namensnennung

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in den Rasenflächen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der hier Bestatteten können auf dem gemeinsamen von der Gemeinde aufgestellten Grabmal (Schriftplatten) eingetragen werden. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet

Die Grabfläche wird durch das Bauamt mit Rasen angesät oder bepflanzt.

Auf das individuelle Pflanzen von Blumen muss bei den Beisetzungsarten gemäss d) und h) verzichtet werden. Frische Blumen dürfen hingelegt werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

### **Art. 14 Zuweisung der Grabfelder**

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

### **Art. 15 Zusätzliche Urnenbestattungen**

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch im Grab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Grundsätzlich werden aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Urnen, deren Ruhedauer bei der Grabaufhebung noch nicht abgelaufen ist, werden ohne Namensnennung in das Gemeinschaftsgrab versetzt.

#### **Art. 16 Benützungsdauer der Gräber**

Die Ruhefrist beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber 25 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre.

#### **Art. 17 Aufhebung der Grabfelder**

Muss ein Gräberfeld infolge Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, so werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

Müssen nach Ablauf der Räumungsfristen Gräber abgeräumt werden, so gehen Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

#### **Art. 18 Exhumation**

Exhumationen sind nur in Ausnahmefällen gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften
- b) in anderen Fällen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäss den Vorschriften der kant. Bestattungsverordnung.

## IV. BESTIMMUNGEN UEBER DIE GRABSTAETTEN UND GRABMAELER

### Art. 19 Ausmass der Grabstätten

<b>Grabbezeichnung</b>	<b>Länge</b> (inkl. Weg)	<b>Breite</b>
a) Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr (Kindergräber)	1.80	1.00
b) Reihengräber für Erdbestattung von Verstorbenen ab 7. Lebensjahr (Erwachsenengräber)	2.40	1.00
c) Reihengräber für Urnen von Verstorbenen ab 7. Lebensjahr	1.80	1.00
d) Familiengrab für zwei Erdbestattungen	3.10	2.00
e) Familiengrab für vier Erdbestattungen (Doppelgrab)	3.10	4.00
f) Familienurnengrab für in der Regel zwei bis sechs Urnenbestattungen	2.10	1.50

Die Gräber für erwachsene Personen sind wenigstens 1.80, Kindergräber wenigstens 1.50 und Urnengräber 0.80 Meter tief auszuheben.

Jedes Grab erhält ein einheitliches Kreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Ueber Ausnahmen entscheidet die Gemeindekanzlei aufgrund eines Gesuches.

### Art. 20 Bewilligung für Grabmäler

Für das Aufstellen eines Grabmals ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich.

In Zweifelsfällen ist vorgängig der Ausführung des Grabmals dem Gemeinderat ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### Art. 21 Ausmasse der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmasse nicht überschreiten:

	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>
Reihengräber für Erwachsene	1.30 m	0.60 m
Reihengräber für Kinder	1.00 m	0.40 m
Urnengräber	1.00 m	0.60 m
Familiengräber	1.50 m	1.00 m
Grabplatten, Ausmass max.	0.40 m	0.50 m

## **Art. 22 Gestaltung und Material der Grabmäler**

Die Grabmäler dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen nicht stören.

Als Material für die Erstellung würdiger Grabmäler eignen sich besonders einheimische Steine in ruhigen, unauffälligen Farben (Sandstein, Kalkstein, Muschelkalk, Granit) sowie Holz, Bronze und Schmiedeisen.

Die Inschriften auf Grabmälern haben die schickliche Form zu wahren.

## **Art. 23 Aufstellung der Grabmäler**

Das Grabmal soll, ausgenommen bei Urnengräbern, nicht früher als sechs Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

In Reihengräbern müssen die Grabzeichen auf ein an Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden.

Grabmäler in Stein sind ohne sichtbaren Betonsockel zu versetzen. Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen können auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

## **Art. 24 Grabbepflanzungen**

Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen, gross werdenden Sträuchern und fremdartigen Pflanzen ist nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Alle Arbeiten müssen während der Tageszeit vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch die Gemeinde, nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde zu bepflanzen. Der Aufwand wird den Angehörigen verrechnet.

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen bzw. gehören in die Abfallbehälter. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Für Schnittblumen stehen einheitliche Gefässe leihweise zur Verfügung. Leere Gefässe müssen in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurückgelegt werden. Hinter den Grabsteinen dürfen keine Blumengefässe deponiert werden.

## **Art. 25 Grabunterhalt**

Es besteht die Möglichkeit, den Grabunterhalt für die gesamte Dauer der Grabesruhe mit der Zahlung eines einmaligen Pauschalbeitrages durch die Gemeinde ausführen zu lassen. Entsprechende Gesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. (Ansätze s. Anhang)

## **V. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Haftung, Schadenersatz**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **Art. 27 Strafbestimmungen**

Uebertretungen dieser Vorschriften werden auf Antrag vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28 Härtefälle**

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

### **Art. 29 Grabplatzgebühren**

Die Anpassung der Grabplatzgebühren an veränderte Verhältnisse bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

### **Art. 30 Inkrafttretung**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1987 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 1986. Aenderungen und Ergänzungen genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 1992, vom 02. Juni 2003 und vom 17. Februar 2014.

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Heinz Lüscher  
Gemeindeammann

Susi Campadelli  
Gemeindeschreiberin